19
12

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

9. Juni 2009

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

090 **Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teiländerung Überbauungsplan Dorfzentrum Engelburg**

Der Überbauungsplan Dorfzentrum Engelburg, in Rechtskraft gesetzt am 17. Februar 1983, regelt in einem grösseren Kernbereich von Engelburg die besondere Bauweise, insbesondere den Rahmen für die Dach- und Fassadengestaltung. An der Gallusstrasse ist um die drei Liegenschaften Parz. Nrn. 462, 463 sowie 464 ein eng abgegrenztes Baufeld ausgeschieden worden. Die in der Kernzone D gelegenen Liegenschaften liegen eingeklemmt zwischen der Gallusstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) und einer rückwärtigen Privatzufahrt.

Bei den betroffenen Liegenschaften handelt es sich um ältere und sehr kleinmassstäbliche Häuser. Der aktuelle Überbauungsplan belässt praktische keinen Spielraum für zeitgemässe bauliche Anpassungen. Weil bei zwei der drei Liegenschaften konkrete Umbaupläne mit kleineren Anpassungen an der Gebäudegrundfläche bestehen, sollen der Baubereich bzw. die strassenseitigen Baulinien geringfügig angepasst werden. Bei der Parzelle 462 ist eine Ausweitung des Baubereichs um 5 m nach Norden vorgesehen. Gegenüber der Gallusstrasse soll der Abstand auf 2 bis 3 m reduziert werden (Heute sind es 2 m auf Parz. 464, bzw. rund 5 m auf den Parz. 462 und 463).

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG